

Ort, Datum Grimma,
Sachbearbeiter(in) / Zimmer Herr Lehmann / Herr Möller, Marktgasse 2
Telefon / Telefax / e-Mail 03437/ 98 58 452, 03437/ 98 58 455 lehmann.mario@grimma.de; moeller.wolfgang@grimma.de

Große Kreisstadt Grimma
Straßenverkehrsamt
Markt 16/17
04668 Grimma



Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen gem. § 46 Abs. 1 Ziff. 4a.b StVO

zum Antrag vom, Datum

I. Ich beantrage die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung für die Bewilligung von Parkerleichterungen

Vorname, Name
Straße, Haus-Nummer
PLZ, Ort
Genehmigungszeitraum von bis
<input type="checkbox"/> an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290 StVO), zu parken, <input type="checkbox"/> im Bereich des eingeschränkten Halteverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer überschreiten, <input type="checkbox"/> an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassne Zeit hinaus zu parken, <input type="checkbox"/> auf Gehwegen zu parken, <input type="checkbox"/> an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, <input type="checkbox"/> auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild) zu parken, <input type="checkbox"/> in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, <input type="checkbox"/> in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO), sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

II. Ich/wir begründe(n) meinen/ unseren Antrag wie folgt:

Ich/Wir versichere/versichern, dass von der Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht wird, wenn die Antragsgründe vorliegen, und wurde(n) darüber belehrt, dass die Genehmigung im Falle eines Missbrauchs unverzüglich widerrufen wird.

Datum / Unterschrift

Hinweis:
Anträge auf Ausnahmegenehmigung können nur fristgerecht bearbeitet werden, wenn sie spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten bei der Straßenverkehrsbehörde vollständig vorliegen.